Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1924 | Nr. 11

Inhalt: Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924. S. 67. — Gesetz über die Reichshaushaltsführung und Rechnungslegung für die Rechnungsjahre 1922 und 1923. S. 70. — Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank. S. 71. — Gesetz über Änderung des Bankgesetzes. S. 73.

Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924. Vom 18. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Bis zum 15. Juni 1924 wird die Reichsregierung ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Reichs notwendigen Ausgaben des Reichs zu leisten. Für Zwecke, für die im Haushaltsplane 1923 Mittel nicht vorgesehen waren, dürfen Ausgaben nur nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) geleistet werden.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben hat der Reichsminister der Finanzen denjenigen Dienststellen, deren Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1923 in einem selbständigen Einzelhaushaltsplane veranschlagt waren, Goldbeträge im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zu überweisen. Er kann hierbei über die Verwendung der Mittel nähere Bestimmungen treffen. Gegen die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen kann der zuständige Reichsminister Einspruch an die Reichsregierung einlegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 21 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß über die dem Reichsminister der Finanzen zur Verfügung stehenden Mittel hinaus Zuwendungen an Dienststellen nicht beschlossen werden dürfen.

Ausgaben, denen Beschlüsse des Reichstags oder eines seiner Ausschüsse entgegenstehen, dürfen nicht geleistet werden.

§ 2

Die im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen Planstellen dürfen im Falle ihres Freiwerdens wieder besetzt werden, soweit die sofortige Wiederbesetzung einem dringenden dienstlichen Bedürfnis entspricht und es sich nicht um Stellen handelt, die gemäß Artikel 8 § 2 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 999 ff. —) nicht wieder besetzt werden dürfen oder die auf Grund früherer Abbaumaßnahmen frei geworden sind oder frei werden. Die in den Einzelplänen des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen Abbau- oder Umwandlungsvorschriften bleiben in Kraft.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

a) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bis zu 300 Millionen Goldmark,

b) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben bis zu 300 Millionen Goldmark

im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen örtliche Sonderzuschläge zu gewähren.

Reichsbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz in Danzig, Memel oder in dem abgetretenen Teile von

Oberschlesien haben, erhalten statt des Ortszuschlags und Teuerungszuschlags eine Auslandszulage nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen aufzustellenden Grundsätze.

§ 5

Der Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1923 gilt bis zur endgültigen Feststellung des Reichshaushaltsplans auch für das Rechnungsjahr 1924.

§ 6

Für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltungen der Reichseisenbahnen und der Reichswasserstraßen für 1923 Mittel vorgesehen sind, stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landespolizeibehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 7

Bei der mit dem 1. April 1924 auf das Reich übergehenden Reichsschuldenverwaltung dürfen bis zur endgültigen Feststellung des Reichshaushaltsplans für 1924 Planstellen nach Maßgabe des anliegenden Anschlags besetzt werden.

Anlage

§ 8

Im Bereiche des Auswärtigen Amtes dürfen über die im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen Planstellen hinaus eine Botschafterstelle und zwei Stellen für Generalkonsuln besetzt werden.

§ 9

Die im § 65 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung für die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen festgesetzte Wertgrenze von 3 000 Mark wird für das Rechnungsjahr 1924 auf 500 Goldmark festgesetzt.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung abweichende Art der Veräußerung von Gegenständen, die im Eigentume des Reichs stehen, zuzulassen, sofern eine solche Maßnahme im dringenden Reichsinteresse geboten ist und der Wert der bei der einzelnen Abgabe zu veräußernden Gegenstände den Betrag von insgesamt 500 Goldmark nicht überschreitet.

Berlin, den 18. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Anlage

Besoldungshaushalt der Reichsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1924.

Einzelgehälter:

B 2: 1 Präsident
1 Vizepräsident
2 Stellen.

Der Präsident hat Dienstwohnung mit ausgestatteten Repräsentationsräumen.

Der bei der Übernahme auf das Reich vorhandene Präsident erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe B 3. Die Stelle des Vizepräsidenten fällt künftig weg.

Gruppe A XIII:

6 Staatsfinanzräte. Davon ist 1 Stelle künftig in eine solche der Gruppe A XII (Oberfinanzräte) und 1 Stelle künftig in eine solche der Gruppe A XI (Finanzräte) umzuwandeln.

Gruppe A XII:

1 Verwaltungsdirektor als Leiter des Hauptbüros.

Gruppe A XI:

2 Finanzräte
4 Verwaltungsdirektoren als Abteilungsvorsteher
6 Stellen.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppe A XII erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

Gruppe A X:

27 Finanzamtmänner
darunter:
4 Finanzamtmänner als stellvertretende Abteilungsvorsteher
2 Finanzamtmänner als Oberbuchhalter
1 Finanzamtmann als Hauptkassier
2 Finanzamtmänner als Kassiere.
1 Finanzamtmann hat Dienstwohnung.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppe A XI erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

Gruppe A IX:

42 Oberfinanzinspektoren.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppe A X erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

Gruppe A VIII:

138 Finanzinspektoren.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppen A IX und X erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

Gruppe A VII:

138 Oberfinanzsekretäre
1 Kanzleiobersekretär

139 Stellen.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppen A VIII und IX erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

Gruppe A VI:

50 Finanzsekretäre
11 Kanzleisekretäre

61 Stellen.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppe A VII erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

Gruppe A V:

100 Finanzassistenten
61 Kanzleisekretäre
26 Obergeldzähler

187 Stellen.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

Ein Obergeldzähler, welcher Dienstwohnung hat, wird als Hausinspektor verwendet; die Stelle ist künftig in die eines Kastellans (Gruppe A III) umzuwandeln.

Gruppe A IV:

54 Geldzähler
1 Oberbotenmeister

55 Stellen.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppe A V erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

Gruppe A III:

44 Amtsobergehilfen.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppe A IV erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

Gruppe A II:

45 Amtsgehilfen
1 Pförtner

46 Stellen.

Die bei der Übernahme auf das Reich vorhandenen Stelleninhaber, welche die Bezüge der Gruppe A III erhalten, beziehen diese Bezüge für ihre Person fort. Die Höchstzahl dieser Stellen setzt nach dem Stande vom 31. März 1924 der Reichsminister der Finanzen fest.

1 Staatsfinanzrat ohne Gehalt, erhält Aufwandsentschädigung,

2 Mitglieder im Nebenamte.

Außerdem für Hilfsleistungen:

a) Beamte: 15 Hilfskräfte der Gruppe A VII,
3 » » » A V,

b) nichtbeamtete Kräfte:

15 Hilfskräfte im Büro, Registraturdienst usw.,

100 Hilfskräfte im Hausarbeiter- und Reinigungsdienste.

Gesetz über die Reichshaushaltsführung und Rechnungslegung für die Rechnungsjahre 1922 und 1923. Vom 18. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung ist ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1923 für Besoldungen und sonstige Aufwendungen, die im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 unter den persönlichen Ausgaben vorgesehen sind, diejenigen Beträge zu zahlen, die zur Erfüllung der im vorgenannten Haushaltsplane vorgesehenen Zwecke nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften erforderlich gewesen und noch erforderlich sind. Die nach dem 17. Juli 1923 vom Reichsminister der Finanzen vorgenommenen Erhöhungen des Teuerungszuschlags zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten gemäß § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 werden genehmigt. Dies gilt sinngemäß auch für die Teuerungszuschläge zu den Versorgungsbezügen.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, denjenigen Dienststellen, deren Einnahmen und Ausgaben in einem selbständigen Haushaltsplane veranschlagt sind, zur Deckung ihrer nicht unter § 1 fallenden Ausgaben nach Maßgabe der ordentlichen und derjenigen außerordentlichen Einnahmen des Reichs, zu deren Beschaffung im Wege einer Anleihe er durch Reichsgesetz ermächtigt worden ist, für die Zeit bis zum 31. März 1924 Papier- oder Goldmarkbeträge zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel auf die einzelnen im Haushaltsplane für 1923 vorgesehenen Titel erfolgt durch die Reichsressorts im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Für Zwecke, für die im Haushaltsplane Mittel nicht vorgesehen sind, dürfen Ausgaben nur nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) verwendet werden.

Die vom Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht überschritten werden. Im übrigen finden auf die Verwendung der vom Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellten Mittel die für die Haushaltsbewilligungen im Haushaltsgesetze für das Rechnungsjahr 1923 und in der Reichshaushaltsordnung gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Kassenbücher sind am 15. Mai 1924 abzuschließen. Eine Hinausschiebung dieses Zeitpunkts ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zulässig.

Eine Übertragung von Mitteln im Sinne des § 30 der Reichshaushaltsordnung auf das Rechnungsjahr 1924 findet nicht statt.

§ 4

Die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1923 beschränkt sich auf die Nachweisung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben.

§ 5

Die nach Artikel 86 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 72 bis 86 der Reichshaushaltsordnung vorgeschriebene Vorlage der Reichshaushaltsrechnung an den Reichsrat und den Reichstag wird für die Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsjahre 1922 und 1923 auf die kapitelweise Mitteilung der Einnahmen und Ausgaben der Allgemeinen Reichsverwaltung, der Betriebsverwaltungen der Reichsbahn und der Reichspost einschließlich der Reichsdruckerei und für die Ausführung des Friedensvertrags beschränkt.

Die gemäß § 80 der Reichshaushaltsordnung der Reichshaushaltsrechnung beizufügende Begründung der

überplanmäßigen Ausgaben beschränkt sich für das Rechnungsjahr 1922 auf diejenigen Mehrausgaben, die nicht lediglich durch die Geldentwertung verursacht worden sind. Bezüglich der außerplanmäßigen Ausgaben verbleibt es bei den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung. Für das Rechnungsjahr 1923 beschränkt sich die Begründung auf die außerplanmäßigen Ausgaben.

Der gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 1 der Reichshaushaltsordnung der Reichshaushaltsrechnung beizufügenden Nachweisung über den Gesamtbetrag der bei den einzelnen Verwaltungszweigen infolge gesetzlicher Bestimmung oder mit gesetzlicher Ermächtigung oder durch Beschluß der Reichsregierung niedergeschlagenen Beträge bedarf es für die im Abs. 1 genannten Rechnungen nicht.

§ 6

Der Rechnungshof wird für das Rechnungsjahr 1923 von der ihm nach § 96 Ziffer 1 der Reichshaushaltsordnung obliegenden Verpflichtung der Prüfung, ob der Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Unterlagen eingehalten ist, insoweit befreit, als es sich um die Einhaltung der für die einzelnen Verwendungszwecke zur Verfügung gestellten Mittel handelt. Der Rechnungshof kann jedoch, soweit er dies für erforderlich erachtet, Feststellungen treffen, ob die den Ressorts zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die vom Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellten Goldmarkkredite, nicht überschritten worden sind.

§ 7

Die im § 65 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung für die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen festgesetzte Wertgrenze von 3000 Mark wird für das Rechnungsjahr 1923 auf 500 Goldmark festgesetzt.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung abweichende Art der Veräußerung von Gegenständen, die im Eigentume des Reichs stehen, zuzulassen, sofern eine solche Maßnahme im dringenden Reichsinteresse geboten ist und der Wert der bei der einzelnen Abgabe zu veräußernden Gegenstände den Betrag von insgesamt 500 Goldmark nicht überschreitet.

Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, zur Linderung der durch die Erdbeben in Japan den japanischen öffentlichen Bildungsanstalten erwachsenen Schäden Bestände aus Reichsbüchereien unentgeltlich abzugeben.

Berlin, den 18. März 1924.

Der Reichspräsident.
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank. Vom 19. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Unter dem Namen „Deutsche Golddiskontbank" wird unter Führung der Reichsbank mit privatem Kapital eine von der Reichsregierung unabhängige Bank errichtet, die die Befugnis hat, auf Pfund Sterling lautende Noten bis zum Gesamtbetrage von 5 Millionen Pfund Sterling auszugeben. Die Noten sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Deutsche Golddiskontbank hat ihren Sitz in Berlin. Sie hat die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts und unterliegt den für Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Satzung der Bank etwas anderes bestimmt ist. Die Satzung wird von den Gründern festgestellt; sie wird öffentlich bekanntgemacht.

Während der Dauer des Notenausgaberechts der Deutschen Golddiskontbank darf an Banken, die ein Notenausgaberecht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht besitzen, ein solches Recht nicht erteilt werden. Diese Vorschrift entfällt, sobald die Golddiskontbank in Liquidation tritt.

§ 2

Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens 50 vom Hundert in Gold oder kurzfristigen Devisen, den Rest in diskontierten auf ausländische Währung effektiv lautenden Wechseln und Schecks als Deckung zu halten.

Gold im Sinne dieser Vorschrift sind Barrengold, zum jeweils letztbekannten Londoner Goldpreis berechnet, sowie in- und ausländische Goldmünzen.

Devisen im Sinne dieser Vorschrift sind Banknoten und solche Wechsel, Schecks und täglich fällige Forderungen, die im Ausland in ausländischer Währung zahlbar sind.

Für die Umrechnung der nicht auf Pfund Sterling lautenden Goldmünzen und Devisen ist der jeweils letztbekannte Londoner mittlere Schlußkurs maßgebend.

Die Wechsel dürfen eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und es müssen aus ihnen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Schecks müssen die Unterschriften von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

§ 3

Die Deutsche Golddiskontbank ist verpflichtet, ihre Noten bei Vorlegung an ihrer Kasse in Berlin zum vollen Nennwert einzulösen. Die Einlösung erfolgt nach Wahl der Bank durch Abgabe von Schecks auf London oder durch Überlassung von Auszahlung London oder durch Abgabe von Noten der Bank von England. Die Vorlegung zur Einlösung gilt nicht als Auftrag im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91).

§ 4

Die Deutsche Golddiskontbank hat jeweils die Zinssätze, zu denen sie diskontiert, öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Das Notenausgaberecht der Bank erlischt mit dem Notenausgaberechte der Reichsbank, spätestens jedoch mit dem 31. Dezember 1934. Es kann durch Gesetz verlängert werden.

Die Reichsbank hat das Recht, die Deutsche Golddiskontbank jederzeit zu liquidieren. Die Liquidation bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Deutschen Golddiskontbank.

§ 6

Die unmittelbare und mittelbare Gewährung von Krediten irgendwelcher Art an die Finanzverwaltungen des Reichs, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die Bürgschaftsübernahme für diese Stellen ist der Bank untersagt.

§ 7

Die Aktionäre haben Anspruch auf eine jährliche Dividende von 8 vom Hundert. Wird diese Dividende in einem Jahre nicht erreicht, so ist der daran fehlende Betrag aus dem Reingewinne der folgenden Jahre vorweg zu entnehmen.

Von dem darnach verbleibenden Reingewinne sind 50 vom Hundert als Entgelt für die Verleihung des Notenausgaberechts an das Reich abzuführen. Eine Notensteuerpflicht besteht nicht.

§ 8

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung.

Ebenso finden die Vorschriften in den §§ 40 Abs. 1, 180, 182, 186 bis 209, 218 bis 220, 227, 240, 243, 244, 252 Abs. 3, 259, 265 Abs. 2, 266 bis 270, 277 bis 279, 280, 281, 284 bis 287, 289, 291, 292 Abs. 1 Nr. 2, 293, 295 Abs. 2, 3, 296, 302, 303, 309 bis 311, 313, 314 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 315 Abs. 1 Nr. 2, 319 des Handelsgesetzbuchs sowie der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung.

§ 9

Die Vorschriften des Börsengesetzes über den Prospektzwang finden auf die Aktien der Deutschen Golddiskontbank keine Anwendung.

§ 10

Die Geschäftsführung und Liquidation der Deutschen Golddiskontbank erfolgt ausschließlich durch die Reichsbank.

Sämtliche an der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank sowie an der Aufsicht beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle Geschäfte Schweigen zu beobachten. Entgegenstehende Bestimmungen anderer Gesetze finden auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

§ 11

Die Deutsche Golddiskontbank ist befreit von allen Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern mit Ausnahme der Wechselsteuer und, soweit sich nicht aus Abs. 2 ein anderes ergibt, der Börsenumsatzsteuer. Ihre Geschäfte und Urkunden sind frei von Stempeln und Gebühren.

Bei der Abgabe von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln an die Deutsche Golddiskontbank gelten für die Veräußerer die gleichen steuerlichen Vergünstigungen wie bei der Abgabe an die Reichsbank. Die Einlösung der Noten (§ 3) unterliegt nicht der Börsenumsatzsteuer.

Die von der Deutschen Golddiskontbank zu zahlenden Dividenden sind der Kapitalertragsteuer nicht unterworfen.

§ 12

Die Vorschriften der Devisengesetzgebung finden auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung. Das gleiche gilt von der Vorschrift des § 7 Nr. 2 des Bankgesetzes.

Die Bank ist berechtigt, Depot- und Depositengeschäfte (§§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923, Reichsgesetzbl. I S. 91) zu betreiben.

§ 13

Die Noten der Deutschen Golddiskontbank gelten nicht als ausländische Zahlungsmittel im Sinne der

Devisengesetzgebung; sie unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer. § 2 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) und die jeweils geltenden Vorschriften über den Einheitskurs finden auf die Noten der Bank Anwendung, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 19. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Gesetz über Änderung des Bankgesetzes.
Vom 19. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsbank und die Privatnotenbanken werden ermächtigt, Aktien der Deutschen Golddiskontbank zu erwerben und zu beleihen.

§ 2

Die Reichsbank ist berechtigt und verpflichtet, die gesamten Geschäfte der Deutschen Golddiskontbank für deren Rechnung zu führen. Der Präsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums werden ermächtigt, in den Vorstand und die übrigen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane der Deutschen Golddiskontbank einzutreten; der § 16 des Reichsbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

§ 3

Die Reichsbank ist berechtigt, für den Fall der Übernahme der Deutschen Golddiskontbank ihr Kapital entsprechend zu erhöhen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 19. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1924 | Nr. 12

Inhalt: Verordnung zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu 100 Billionen Mark vom 26. Oktober 1923 (I. Ausgabe) und zu 10 Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. und II. Ausgabe). S. 75. — Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. S. 75. — Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 76. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 77.

Verordnung zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu 100 Billionen Mark vom 26. Oktober 1923 (I. Ausgabe) und zu 10 Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. und II. Ausgabe). Vom 22. März 1924*).

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) hat der Reichsrat den Aufruf und die Einziehung der von der Reichsbank unter dem 26. Oktober 1923 und 1. November 1923 ausgegebenen Banknoten über 100 Billionen Mark (I. Ausgabe) und 10 Billionen Mark (I. und II. Ausgabe) mit folgender Maßgabe genehmigt:

1. Der Aufruf ist in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bis zum 15. April 1924 dreimal in Zwischenräumen von mindestens einer Woche bekanntzumachen.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 20. April 1924 nicht nur bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden.
3. Mit dem 20. April 1924 verlieren die aufgerufenen Noten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Von da ab erfolgt ihre Einlösung nur noch bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin, und zwar bis zum 20. April 1925. Mit diesem Zeitpunkt endet jede Einlösungspflicht für die Reichsbank.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. März 1924.

Der Reichskanzler
Marx

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 71 vom 24. März 1924.

Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. S. 387). Vom 15. März 1924.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird § 49 (1) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wie folgt geändert:

(1) Die Übergänge der verkehrsreicheren öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 15. März 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 28. März 1924*).

Auf Grund des Gesetzes über die Abgaben auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal vom 5. November 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 783) wird mit Zustimmung des Reichsrats nachstehender Tarif erlassen.

Berlin, den 28. März 1924.

Der Reichskanzler
Marx
Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal

§ 1

I Im Durchgangsverkehre sind zu zahlen:

A. von Fahrzeugen, welche vorwiegend zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind,

1. wenn sie beladen fahren:

	Goldmark
a) bei einer Schiffsgröße bis zu 100 Registertonnen netto einschließlich für jede Registertonne	0,30
b) bei einer Schiffsgröße von mehr als 100 Registertonnen netto für die ersten 500 Registertonnen je	0,44
für die überschießenden bis einschließlich 750 Registertonnen netto je	0,35
für die weiter überschießenden bis einschließlich 1000 Registertonnen netto je	0,26
für die weiter überschießenden bis einschließlich 1500 Registertonnen netto je	0,18
für die weiter überschießenden bis einschließlich 2500 Registertonnen netto je	0,15
für die darüber hinausgehenden Registertonnen netto je	0,12

2. wenn sie leer oder in Ballast fahren die um 20 vom Hundert verminderten Sätze zu 1,

3. als Mindestbetrag

von Fahrzeugen zu I A 1a	10,00
von Fahrzeugen zu I A 1b	25,00

B. von Sportfahrzeugen, Dienstfahrzeugen und Kriegsfahrzeugen die Sätze zu I A 1 und 3;

C. von solchen Fahrzeugen, welche nicht vorwiegend zur gewerblichen Beförderung von Personen und Gütern bestimmt sind, insbesondere von Flößen und Geräten,

	Goldmark
für jede Registertonne brutto	0,25
mindestens	50,00

D. von allen Fahrzeugen außerdem ein Lotsgeld, welches vom Reichskanalamte festgesetzt wird.

II. Im Teilstreckenverkehre werden die Abgaben und das Lotsgeld vom Reichskanalamte festgesetzt.

§ 2

Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze im § 1 I A bis C um 10 vom Hundert erhöht.

§ 3

Von den sich nach § 1 I A und § 2 ergebenden Abgaben werden auf Antrag folgende Abzüge gewährt, soweit dadurch die Mindestsätze nicht unterschritten werden:

40 vom Hundert für jede Durchfahrt, welche dasselbe Fahrzeug nach der zehnten Fahrt im Laufe eines Kalenderjahrs gemacht hat;

60 vom Hundert für jede Durchfahrt, welche dasselbe Fahrzeug nach der achtzehnten Durchfahrt im Laufe eines Kalenderjahrs gemacht hat.

§ 4

Bruchteile einer Goldmark, welche sich bei der Berechnung der Abgaben nach §§ 1 I A bis C, 2, 3 ergeben, werden auf volle Goldmark aufgerundet.

§ 5

Die Zahlungsmittel, in welchen die Abgabe entrichtet werden kann, und die Kurse für die Umrechnung der Goldmark in diese Zahlungsmittel werden vom Reichskanalamte festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6

Die Lieferung von Wasser, Schlepphilfe, Stellung eines zweiten Lotsen und sonstige Leistungen der Reichswasserstraßenverwaltung sind besonders zu vergüten. Die Sätze werden vom Reichskanalamt, und zwar, soweit es sich um regelmäßig geforderte Leistungen handelt, durch Tarife, sonst im Einzelfalle festgesetzt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 28. März 1924.

§ 7

Die Abgaben für die Häfen am Kaiser Wilhelm-Kanal werden vom Reichskanalamte festgesetzt.

§ 8

Befreit von den Abgaben sind die Fahrzeuge des Reichs und der Länder, welche Aufsichtszwecken oder der Unterhaltung der Kanal- und Stromanlagen des Reichs und der Länder dienen, sowie Dienstfahrzeuge des Reichs und der Länder, welche auf dem Kanale dienstliche Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 9

Der Reichsverkehrsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Tarifsätze im ganzen oder für einzelne Schiffsgruppen bis um 25 vom Hundert zu ermäßigen.

Die gemäß Abs. 1 getroffenen Änderungen sind dem Reichsrat unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Änderungen sind wieder aufzuheben, sofern es der Reichsrat binnen 3 Monaten nach ihrer Vorlegung verlangt.

§ 10

Der Tarif tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 27. April 1923 nebst Nachtrag vom 19. September 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 223, 397) außer Kraft.

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. März 1924.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

1a. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe

Der Unterabsatz b wird gefaßt:

b) Organische Nitrokörper, soweit sie bei Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure und 48 Stunden bei 75° gelagert beständig (gewichtsbeständig) sind (vgl. auch 2. Gruppe unter a), und zwar:

α) Im Wasser unlöslich, keine explosiven Salze bildend:

Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Ammonsalpeter (gestrecktes Füllpulver) oder mit Dinitrotoluol, Terpentin und höchstens 0,5 vom Hundert Kollodiumwolle (Plastrotyl), ferner sogenanntes flüssiges Trinitrotoluol (ein bei gewöhnlicher Temperatur flüssiges, neutrales Gemisch nitrierter Toluole) und plastisches Trinitrotoluol (ein plastisches Gemenge von kristallinischem und flüssigem Trinitrotoluol mit einem Gehalte von höchstens 0,5 vom Hundert Kollodiumwolle), ferner in gepreßtem Gemenge mit Ammonsalpeter und Aluminium (Ammonal),

Trinitroanisol,
Trinitroxylol,
Trinitromesitylen,
Trinitropseudokumol,
Trinitrobenzol,
Trinitrochlorbenzol,
Trinitroanilin,
Trinitronaphthalin,
Tetranitronaphthalin,
Hexanitrodiphenylamin,
Hexanitrodiphenylsulfid.

β) Im Wasser löslich:

Pikrinsäure,
Trinitrokresol,
Trinitronaphthol,
Tetranitronaphthol.

γ) Alle diese Stoffe α und β auch im Gemenge miteinander oder mit anderen aromatischen Nitrokörpern, die keine Sprengstoffe im Sinne des § 54 sind, wie z. B. Mononitrotoluol, auch mit anderen die Gefahr nicht erhöhenden Zusätzen.

Hierzu gehören:

I. Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind, und zwar:

Pikrit (Pikrinsäure, wovon bis zu 20 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch andere aromatische Nitrokörper ersetzt sein dürfen, auch mit höchstens 10 vom Hundert Wasser oder anderen die Gefahr nicht erhöhenden Zusätzen).

Hexamit (Gemenge von 60 bis 90 vom Hundert Hexanitrodiphenylamin, wovon bis zu 40 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Pikrinsäure ersetzt sein dürfen, mit 10 bis 40 vom Hundert Dinitro- und/oder Trinitrotoluol und/oder Trinitronaphthalin, auch mit höchstens 4 vom Hundert Pflanzenmehl).

II. Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind, und zwar:

Silvit I (Gemenge von 70 vom Hundert aromatischen Nitrokörpern, die sich entweder auf Hexanitrodiphenylamin und Trinitrotoluol oder auf Hexanitrodiphenylamin, Hexanitrodiphenylsulfid und Trinitrotoluol in gleichen Mengen verteilen, 20 vom Hundert Ammonsalpeter und 10 vom Hundert Zellpechlauge).

Silvit II (Hexanitrodiphenylamin, wovon bis zu 20 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch andere aromatische Nitrokörper ersetzt sein dürfen, auch mit höchstens 10 vom Hundert Wasser oder anderen die Gefahr nicht erhöhenden Zusätzen).

Sprengstoffgemische, die nur aus den unter α und β bezeichneten organischen Nitrokörpern ohne andere Zusätze bestehen und nach dem vorwiegenden Bestandteil bezeichnet werden (wie z. B. Trinitrotoluolgemisch für ein Gemenge aus viel Trinitrotoluol und wenig Dinitrotoluol).

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

Schießmittel

Unter „b) Für die 1. Gruppe" wird an Stelle der jetzigen Bestimmung gesetzt:

Die Holzbehälter und metallenen Gefäße müssen die deutliche und haltbare Aufschrift „Rauchschwaches Pulver. Explosiv" tragen.

Unter „c) Für die 2. Gruppe" wird der Absatz (3) gefaßt:

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift „Schießpulver. Explosiv" tragen.

C. Bescheinigungen, Frachtbriefe

Absatz (2) wird gefaßt:

(2) Bei den Nitrokörpern der 1., 2. und 3. Sprengmittelgruppe und bei den Gemischen davon muß im Frachtbrief angegeben sein, ob die Nitrokörper — bei Gemischen davon die Bestandteile der Gemische — in Wasser löslich sind.

An Stelle des Abschnitts „**Ib. Munition**" wird gesetzt:

Ib. Munition

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Nichtsprengkräftige Zündungen (Zündungen, deren Ladung so klein bemessen und so untergebracht ist, daß bei ihrer Entzündung keine bemerkenswerte Sprengwirkung erfolgt).

a) Zündhütchen für Schußwaffen (Metallhütchen mit festsitzendem Zündsatz).

b) Reib- und Schlagzündschrauben, Schlagröhren und ähnliche Zündungen mit kleiner Schwarzpulverladung oder Zündmasse. Zünder für Handgranaten (auch in Stielen); Pulverkapseln für Übungsstielhandgranaten.

c) Geschoßzünder ohne Sprengkapseln oder sonstige Einrichtungen, die eine brisante Wirkung hervorrufen. Zündmittel zu Geschoßzündern und dergleichen.

d) Patronen- und Kartuschhülsen mit Zündvorrichtungen für Geschütze, Patronenhülsen für Handfeuerwaffen.

2. Sprengkräftige Zündungen.

a) Sprengkapseln.

b) Sprengkapseln mit elektrischen Zündern (auch mit Zeitzündung).

c) Sprengkapseln in fester Verbindung mit Schwarzpulverzündschnur.

d) Sprengkapseln in Verbindung mit einer Übertragungsladung aus gepreßtem Sprengstoff, nicht gefährlicher als Tetranitromethylanilin, sogenannte Zündladungen (Detonatoren).

e) Sprengkapseln in Geschoßzündern mit und ohne Übertragungsladung.

3. Zündschnüre.

Wegen Schwarzpulverzündschnüre siehe Ic Ziffer 1c.

a) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dickem Schlauch mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit einer Seele aus nietrierten Baumwollfäden).

b) Detonierende Zündschnüre (dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitt mit einer Füllung aus Sprengstoff, nicht gefährlicher als Tetranitromethylanilin, oder gesponnene Schnüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus abgestumpftem Knallsatz von nicht größerer Gefährlichkeit als Schwarzpulver).

4. Patronen für Handfeuerwaffen.

a) Fertige Metallpatronen mit Hülsen aus Metall. Die Geschosse müssen mit den Hülsen so fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen können und ein Ausstreuen der Pulverladung verhindert ist.

b) Fertige Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen. Das Pulver muß durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen, die Pappe der Patrone so beschaffen sein, daß sie bei der Beförderung nicht bricht.

c) Flobertmunition (Zündhütchen mit Kugel oder Schrot).

5. Patronen und gefüllte Geschosse für Geschütze und Minenwerfer, Torpedoausstoßpatronen und Zündpatronen für Torpedos aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik.

a) Fertige Geschützpatronen (rauchschwaches Pulver in Metallhülsen, Geschoß fest in Hülse sitzend).

Hierzu gehören insbesondere:

Granatpatronen (brisanter Sprengstoff oder Schwarzpulver, auch mit Rauch- oder Nebelmasse).

Schrapnellpatronen (Schwarzpulver in Form einer Bodenkammerladung und Kammerhülsenladung im Geschoß, Kugeln in Kolophonium oder dergleichen oder in Schwarzpulver gelagert).

Kartätschpatronen, bei denen die Kugeln in einer Metallbüchse mit einem ungefährlichen, keine explosiven Eigenschaften besitzenden Mittel festgelegt sind.

Brandgeschoßpatronen.

Leuchtgeschoßpatronen.

b) Geschützpatronen in getrenntem Zustand (Schüsse für Geschütze).

Geschützladungen (rauchschwaches Pulver in Metallhülsen oder in Kartuschbeuteln, auch mit Beiladung aus Schwarzpulver).

Gefüllte Geschosse, Arten und Füllung wie unter a.

c) Wurfminen mit Treibladung (Mine gefüllt, in Bodenhöhlung: Treibladung aus rauchschwachem Pulver, im Bodenverschlußdeckel: Zündschraube).

Hierzu gehören insbesondere:

Wurfminen mit brisanter Ladung.

Leuchtminen.

Nachrichtenminen und andere Wurfminen mit Rauchladung.

d) Wurfminen ohne Treibladung, Arten wie unter c.

e) Torpedoausstoßpatronen und Zündpatronen für Torpedos.

6. Hand- und Gewehrgranaten.

Handgranaten und Gewehrgranaten (Ladung: brisanter Sprengstoff, Schwarzpulver, Rauch- oder Nebelmasse).

7. Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen, ferner Sprengbüchsen und dergleichen, sämtlich ohne Sprengkapsel.

Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen; Füll- und Zündladungskörper; geballte Ladungen, Sprengbüchsen, Sprengkörper, Bohrpatronen.

8. Leucht- und Signalmittel.

Hierzu gehören insbesondere:

Leuchtpatronen
M.-Patronen
Signalpatronen
R.-Patronen
Granatsignale
Hochsteigende Granatsignale
Gefüllte Lichtsparhülsen

} für das Heer, die Marine oder das Rettungswesen. Der Treib- oder Leuchtsatz muß so stark verdichtet sein, daß die Gegenstände beim Abbrennen nicht mehr explodieren.

9. Signalfeuerwerk.

a) Kanonenschläge und dergleichen für das Heer, die Marine oder das Rettungswesen, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 200 Gramm Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Sprengkapsel enthält.

(Wegen Signalfeuerwerk mit höchstens 75 Gramm Kornpulver vgl. I c Ziffer 4.)

b) Handleuchtzeichen.

c) Zielfeuer mit Feuer- oder Stauberscheinung.

d) Blitzpatronen (Mündungsblitze).

e) Knallkapseln (Petarden) für Haltesignale der Eisenbahnen.

10. Rauchentwickler.

Mischungen von amorphem (rotem) Phosphor mit Harzen oder Fetten, deren Schmelzpunkt über 35 Grad liegt, oder anderen Stoffen, sofern die Mischung nicht gefährlicher als die vorerwähnte ist.

11. Nebelmittel.

Hierzu gehören insbesondere:

Nebelbüchsen,
Nebeltrommeln und Nebelapparate,
Nebelbojen.

Beförderungsvorschriften
A. Verpackung

Zu 1. Nichtsprengkräftige Zündungen.

a) Zündhütchen für Patronen und Kartuschen sowie Kleinkaliberzündhütchen ohne Kugel und Schrot sind in Papp- oder Blechschachteln mit übergreifendem Deckel von höchstens 250 Kubikzentimeter Inhalt zu füllen. Pappschachteln mit Drahtklammern müssen an der Heftstelle sorgfältig überklebt sein. Die Schachteln, durch Papierumhüllung zu Paketen vereinigt, sind in starke, dichte Holzkisten oder in Blechkästen zu verpacken. Hohlräume in den Behältern sind mit trockenen Füllstoffen, wie Papier, Stroh, Holzwolle oder Hobelspäne, so auszufüllen, daß jedes Schlottern verhindert wird.

Zündhütchen für Geschoßzünder (Artilleriezündhütchen) oder für Schlagzündschrauben, ferner sogenannte Revolverzündhütchen sind in Pappkästchen mit übergreifendem Deckel und von höchstens 70 Quadratzentimeter Bodenfläche reihenweise nebeneinanderzustellen und durch Einlagen aus weicher Pappe und Abdecken mit Zellstoffwatte oder einem gleichartigen Füllstoff so festzulegen, daß sie sich auch bei starker Erschütterung nicht bewegen können. Die Pappkästchen dürfen nur eine Schicht Zündhütchen enthalten. Sind die Wände mit Drahtklammern verbunden, so müssen die Heftstellen sorgfältig überklebt sein. Für die Vereinigung zu Paketen und Verpackung in Kisten gilt dasselbe wie für Patronenzündhütchen.

Höchstes Rohgewicht eines Behälters 80 Kilogramm.

b) Reib- und Schlagzündschrauben und ähnliche unter b und c aufgezählte Zündungen sind bis zu 100 Stück fest in Blech- oder Pappkästchen und diese in Holzkisten zu verpacken.

Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Nicht sprengkräftige Zündungen Ib" tragen.

Zu 2. Sprengkräftige Zündungen.

a) Sprengkapseln.

(1) Höchstens 100 Stück sind in einen starken Blech- oder Pappebehälter so zu stellen, daß auch bei starker Erschütterung die einzelnen Kapseln sich nicht bewegen können.

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen muß mit trockenem Hartholzmehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig ausgefüllt sein. Die Ausfüllung der Kapseln kann wegfallen, wenn der Sprengsatz, z. B. durch eine innere Schutzhülse, so abgeschlossen ist, daß er bei der Beförderung nicht gelockert wird.

Bei den Blechbehältern sind Boden und Deckel mit einer Platte aus Filz, Tuch oder einem gleichartigen Stoffe, die Seitenwände mit Kartonpapier so zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

Pappebehälter müssen außen mit Paraffin, Zeresin oder einem die Pappe in gleicher Weise wasserdicht machenden Stoffe getränkt sein.

(2) Die gefüllten Behälter, welche dicht abgeschlossen sein müssen, sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so zu umkleben, daß der Deckel fest auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengkapseln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter sind in einem Umschlag aus starkem Packpapier zu einem Paket zu vereinigen oder in eine Pappschachtel fest einzulegen.

Die Pakete oder Schachteln sind in eine haltbare Holzkiste von mindestens 20 Millimeter Wandstärke oder in einen starken Blechbehälter so zu verpacken, daß möglichst keine Hohlräume im Innern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Paket oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu umwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit herausgenommen werden können. Hohlräume in den Behältern sind mit trockenen Füllstoffen, wie Papier, Stroh, Holzwolle oder Hobelspänen, auszustopfen, worauf der Deckel des Behälters, wenn dieser aus Blech besteht, aufzulöten, wenn er von Holz ist, mit Schrauben zu befestigen ist. Die Löcher für die Schrauben müssen im Deckel und in den Wänden schon vor dem Füllen der Behälter vorgebohrt sein.

(3) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Schrauben sicher zu verschließende hölzerne Überkiste von wenigstens 23 Millimeter Wandstärke mit Deckel nach oben einzulegen. Zwischen dem inneren Behälter und der Überkiste muß überall ein Zwischenraum vorhanden sein, der betragen muß:

α) mindestens 12 Zentimeter, wenn die Sprengkapseln mit Sprengmitteln der 1. Gruppe (ausgenommen den schwarzpulverähnlichen) oder Schießmitteln der 1. Gruppe, die nach besonderer Vorschrift unter I a A e verpackt sind, zusammen in denselben Wagen verladen werden sollen. Der Zwischenraum muß mit trockenem Weichholzmehl*) fest ausgefüllt sein. Durch

*) Holzmehl (nicht zu verwechseln mit Sägemehl oder gar Sägespänen) wird durch Mahlen von Holz gewonnen. Es hat ein gleichmäßiges feines Gefüge, bei Weichholzmehl von solcher Beschaffenheit, daß es unter Druck zusammenballt.

geeignete Vorrichtungen muß sichergestellt sein, daß sich der Zwischenraum durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann,

β) mindestens 3 Zentimeter bei allen übrigen Sprengkapselsendungen. Der Zwischenraum muß mit trockenen Füllstoffen, wie Sägespäne, Stroh, Holzwolle oder Hobelspänen fest ausgefüllt sein.

(4) Die Überkiste muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Sprengkapseln Ib. Nicht stürzen".

Wenn die Sprengkapseln mit Sprengmitteln der 1. Gruppe (ausgenommen den schwarzpulverähnlichen) oder mit Schießmitteln der 1. Gruppe, die nach besonderer Vorschrift unter I a A c verpackt sind, befördert werden sollen, also nach (3) α verpackt sein müssen, so hat die Aufschrift zu lauten: „Sprengkapseln I b nach A zu 2 a (3) α verpackt. Nicht stürzen".

Jede Überkiste ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

(5) Eine Kiste darf höchstens enthalten:

2 Kilogramm Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat, wenn sie mit Sprengmitteln der 1. Gruppe (ausgenommen den schwarzpulverähnlichen) oder mit Schießmitteln der 1. Gruppe, die nach besonderer Vorschrift unter Ia. A. c verpackt sind, befördert werden soll (vgl. Abs. (3) α), sonst 20 Kilogramm dieses Knallsatzes.

Tritt an Stelle der bezeichneten Füllung eine andere, in ihrer Wirkung stärkere, so ist die Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen.

Kisten, deren Gewicht 25 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

(6) Für Sprengkapseln, die zu höchstens 26 Stück in ausgebohrten Holzklötzchen versandt werden, gelten folgende Vorschriften:

Die Löcher zur Aufnahme je einer Kapsel müssen durch eine mindestens 2 Millimeter dicke Wand voneinander getrennt sein. Die Sprengkapseln sind in den Löchern durch einen Schiebedeckel festzuhalten. Die die Sprengkapseln enthaltenen Holzklötzchen sind mit einer etwa 1 Millimeter dicken Umhüllung von Pappe oder dünnem Blech zu umgeben und in eine haltbare Holzkiste von mindestens 20 Millimeter Wandstärke wie die Schachteln mit Sprengkapseln zu verpacken. Ein Schlottern des Inhalts muß ausgeschlossen sein. Eine Überkiste ist nicht erforderlich. Die Verpackungskiste muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Sprengkapseln Ib. Nicht stürzen." und den oben für Sprengkapseln angegebenen Plombenverschluß haben.

b) Sprengkapseln mit elektrischen Zündern (auch mit Zeitzündung) sind zu höchstens 100 Stück in Pakete zu vereinigen. In einem Pakete dürfen höchstens 10 Stück zusammengebunden sein. Die Zündungen müssen abwechselnd an das eine oder das andere Ende des Pakets gelegt sein. Höchstens 10 Pakete sind in starkes Papier einzuwickeln, zu verschnüren und in eine starke Holz- oder Blechkiste zu verpacken, in der sie mit trockenen Füllstoffen, wie Papier, Stroh, Holzwolle oder Hobelspänen, gegen Verschiebung gesichert sein müssen.

Im übrigen gelten die Vorschriften für Sprengkapseln unter a.

c) Sprengkapseln mit Schwarzpulverzündschnur.

Die Zündschnur ist zu einem Ringe aufzurollen und festzubinden. Zehn Ringe sind zu einer Rolle zu vereinigen, die in starkes Packpapier einzuschlagen und zu verschnüren ist. Höchstens 10 Rollen sind in eine Holzkiste, aus mindestens 12 Millimeter starken Brettern zu legen und durch Ausfüllen der Zwischenräume mit trockenen Füllstoffen, wie Papier, Stroh, Holzwolle oder Hobelspänen, so zu verpacken, daß sie gegen Verschiebung gesichert sind. Diese Kisten müssen höchstens zu 10 Stück nach den Vorschriften zu a in eine Überkiste verpackt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften für Sprengkapseln unter a.

d) Zündladungen sind zu höchstens 100 Stück in Holzkisten aus 22 Millimeter starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Schrauben verschlossen sein. In den Holzkisten sind die Zündladungen mittels Einlagen aus Holz oder Metall derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 10 Millimeter abstehen und gegen Verschiebung gesichert sind. Bei Verwendung von Zinkblecheinsätzen muß die Holzkiste mindestens 16 Millimeter Wandstärke haben.

Verschluß der Holzkisten wie bei a. für Sprengkapseln angegeben.

Die deutliche und haltbare Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Zündladungen Ib. Nicht stürzen.".

Zündladungen für Torpedos (geladene Gefechtspistolen ohne Schlagbolzenvorrichtung) sind, wenn sie sich nicht in den eisernen Behältern befinden, in denen sie an

Bord gegeben werden, zu höchstens 10 Stück in Holzkisten aus 22 Millimeter starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Schrauben verschlossen sein. Bei Verwendung von Zinkblecheinsätzen muß die Wandstärke der Holzkiste mindestens 16 Millimeter betragen. In den Holzkisten sind die Gefechtspistolen mittels Holzeinlage derart festzulegen, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 20 Millimeter abstehen und gegen Verschiebung gesichert sind. Mehr als 5 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden.

Verschluß der Kisten wie bei a für Sprengkapseln angeben, jedoch lichter Abstand zwischen Kiste und Überkiste mindestens 10 Zentimeter.

Die deutliche und haltbare Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Zündladungen für Torpedos (geladene Gefechtspistolen) Ib. Nicht stürzen.".

e) Sprengkräftige Geschoßzünder sind zu höchstens 25 Stück in Holzkisten aus 22 Millimeter starken Brettern nach den Vorschriften für gewöhnliche Zündladungen unter d zu verpacken.

Die Überkiste muß die deutliche und haltbare Aufschrift: „Sprengkräftige Geschoßzünder. Ib. Nicht stürzen." tragen.

Zu 3. Zündschnüre.

Zündschnüre sind in haltbare, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter so zu verpacken, daß ein Ausstreuen oder Verstäuben des Pulvers sicher verhindert wird. Statt der hölzernen Behälter können auch sogenannte amerikanische Pappefässer verwendet werden.

Höchstgewicht der Zündschnüre in einem Behälter 60 Kilogramm.

Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Zündschnüre Ib." tragen.

Zu 4. Patronen für Handfeuerwaffen.

Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so festzulegen, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzkisten neben- und übereinander unter Ausfüllung der Zwischenräume mit trockenen Füllstoffen, wie Papier, Stroh, Holzwolle oder Hobelspänen, so zu verpacken, daß jedes Schlottern verhindert wird.

Das Rohgewicht einer Kiste darf 80 Kilogramm nicht übersteigen.

Die Kisten müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Patronen für Handfeuerwaffen. Ib." tragen.

Zu 5. Patronen und gefüllte Geschosse für Geschütze und Minenwerfer, Torpedoausstoßpatronen und Zündpatronen für Torpedos.

Gefüllte Geschosse dürfen nicht mit sprengkräftigen Zündungen versehen sein; sie müssen an deren Stelle Verschlußschrauben haben.

Die Patronen und Kartuschhülsen und die mit Treibladung versehenen Wurfminen dürfen Zündschrauben oder Zündhütchen enthalten.

Die Zündschrauben und Zündhütchen müssen durch Metallbügel mit Gummieinlage, die mit 3 Armen den Rand der Patronenhülse umgreifen und dadurch in ihrer Lage gesichert sind, oder durch entsprechende Einrichtungen der Packmittel (Aussparungen, mit Löchern versehene Pappeinlagen usw.) gegen Stoßwirkungen geschützt sein. Die Munition ist in haltbare Holzkisten sicher oder in andere von der Heeres- oder Marineverwaltung eingeführte, zu verschließende Behälter so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben kann.

Zum Schließen von gewöhnlichen Holzkisten dürfen nur Schrauben verwendet werden.

Die Packgefäße müssen mit sicheren Handhaben versehen sein und die deutliche und haltbare Aufschrift tragen:

„Fertige Geschützpatronen. Ib.",

oder

„Geschützpatronen in getrenntem Zustand. Ib.",
„Geschützladungen in Kartuschbeuteln. Ib.",
„Gefüllte Geschosse. Ib.",
„Gefüllte Wurfminen. Ib.",
„Torpedoausstoßpatronen Ib."
„Zündpatronen für Torpedos. Ib."

Zu 6. Hand- und Gewehrgranaten.

Handgranaten sind zu höchstens 25 Stück in die durch die Heeres- oder Marineverwaltung eingeführten Packgefäße oder in Holzkisten aus 16 Millimeter starken Brettern zu verpacken. In den Holzkisten sind die Handgranaten mittels Einlagen aus Holz festzulegen. In einem besonderen Verschlage der Kiste sind bis zu 26 Sprengkapseln in ausgebohrten Holzklötzchen, wie unter „zu 2a" angegeben, unterzubringen.

Gewehrgranaten sind zu höchstens 50 Stück in die durch die Heeres- oder Marineverwaltung eingeführten Packgefäße oder in Holzkisten aus 16 Millimeter starken Brettern zu verpacken. In den Holzkisten sind die Gewehrgranaten mittels Einlagen aus Holz festzulegen.

Die Behälter der Hand- und Gewehrgranaten sind mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenen Zeichen zu versehen.

Die Behälter sind mit sicheren Handhaben und mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift zu versehen: „Geladene Nahkampfmittel. 1b."

Zu 7. Brisante Sprengladungen ohne Sprengkapseln.

Sprengladungen, Füll- und Zündladungskörper, geballte Ladungen, Sprengbüchsen, Sprengkörper und Bohrpatronen sind in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzkisten so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Körper aus gepreßter Pikrinsäure müssen mit einer wasserdichten Umhüllung versehen sein. Torpedogefechtsköpfe und Seeminenladungen können in ihrer Stahlhülle oder auch in den bei der Heeres- oder Marineverwaltung üblichen Packgefäßen versandt werden. Kisten von mehr als 25 Kilogramm Gewicht müssen mit starken Handhaben versehen sein.

Die deutliche und haltbare Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Brisante Sprengladungen. 1b."

Zu 8. Leucht- und Signalmittel.

Leucht- und Signalmittel sind in der von der Fabrik hergestellten (Ursprungs-) Verpackung in haltbare, dichte, mit Ölpapier ausgelegte Holzkisten aus mindestens 18 Millimeter starken Brettern so festzulegen, daß sie sich bei der Beförderung nicht verschieben können. Die Wände der Kisten müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Schrauben befestigt sein.

Höchstes Rohgewicht eines Behälters 100 Kilogramm.

Die Kisten sind mit Handhaben und mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift zu versehen: „Leuchtmittel. 1b." oder „Signalmittel. 1b."

Zu 9. Signalfeuerwerk.

Signalfeuerwerk muß in der von der Fabrik hergestellten (Ursprungs-) Verpackung in haltbare Holzbehälter fest verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappefässer sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben.

Die Anzündestelle muß so verwahrt sein, daß ein Ausstreuen des Satzes ausgeschlossen ist.

Höchstes Rohgewicht eines Behälters 100 Kilogramm.

Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Signalfeuerwerk. 1b." tragen.

Knallkapseln (Petarden) sind in dicht schließende Kisten aus mindestens 22 Millimeter starken gespundeten Brettern, die durch Verzinkung oder Holzschrauben zusammengehalten werden, zu verpacken. Jede Kiste ist in eine dicht schließende Überkiste von höchstens 0,06 Kubikmeter Fassungsraum zu bringen. Die Knallkapseln müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Holzwolle gebettet oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß sie weder einander noch die Kistenwände berühren können.

Die deutliche und haltbare Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Signalfeuerwerk. (Knallkapseln für Haltesignale.) 1b."

Zu 10. Rauchentwickler.

Rauchentwickler sind in haltbare Holzbehälter fest zu verpacken.

Die Behälter sind mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift zu versehen: „Rauchentwickler. 1b."

Zu 11. Nebelmittel.

Für Nebelmittel ist nur die von der Fabrik hergestellte (Ursprungs-) Doppelverpackung zulässig.

Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Nebelmittel. 1b." tragen.

B

Aufgabe

Patronen und gefüllte Geschosse für Geschütze und Minenwerfer (Ziffer 5), Hand- und Gewehrgranaten (Ziffer 6) sowie Signalfeuerwerk (Ziffer 9) dürfen nicht als Eilgut aufgegeben werden. Außerdem gelten für diese Gegenstände die Vorschriften unter I a B für die Sprengmittel der 3. Gruppe.

Handgranaten mit einer Ladung von höchstens 350 Gramm Trinitrotoluol, von dem ein Teil durch einen anderen Nitrokörper ersetzt sein kann, wenn dadurch die Gefährlichkeit nicht erhöht wird, und mit einem Verschlusse, der im Falle eines Brandes dem im Innern entstehenden Drucke leicht nachzugeben vermag, dürfen in Mengen bis zu 200 Kilogramm als Stückgut

befördert werden. In einem Wagen dürfen nicht mehr als 200 Kilogramm verladen werden. Die Annahme zur Beförderung kann demgemäß beschränkt werden.

Von sprengkräftigen Zündungen werden als Eilstückgut nur Sprengkapseln — auch mit elektrischen Zündern, auch mit Zeitzündung — angenommen, wenn die Verpackung den Bedingungen entspricht, die für die Beförderung der Sprengkapseln mit Schieß- oder Sprengmitteln der 1. Gruppe (ausgenommen den schwarzpulverähnlichen) angegeben sind (vgl. A zu 2 Abs. (3) a).

C

Bescheinigungen. Frachtbriefe

Auf dem Frachtbrief ist vom Absender zu bescheinigen, daß Beschaffenheit und Verpackung der Munitionsgegenstände den unter I b der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffenen Vorschriften entsprechen.

Bei Patronen und gefüllten Geschossen für Geschütze und Minenwerfer (Ziffer 5), Hand- und Gewehrgranaten (Ziffer 6) sowie bei Signalfeuerwerk (Ziffer 9) ist die Inhaltsbezeichnung im Frachtbrief mit roter Tinte zu unterstreichen.

Die Erklärung über die Beschaffenheit und Verpackung ist bei den sprengkräftigen Zündungen von einem durch die Eisenbahn anerkannten Chemiker oder Sachverständigen zu bestätigen. Dieser hat außerdem zu bestätigen:

bei detonierenden Zündschnüren, daß die unter I b Ziffer 3 der Eingangsbestimmung geforderten Eigenschaften des Sprengstoffs zutreffen,

bei Patronen und gefüllten Geschossen (Ziffer 5), bei Hand- und Gewehrgranaten (Ziffer 6) sowie bei den Munitionsgegenständen der Ziffer 7, daß die verwendeten Schieß- und Sprengmittel den unter I a vorgeschriebenen Bedingungen genügen.

Bei der Weiterbeförderung von Munitionsgegenständen durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinigung des Chemikers oder Sachverständigen abgesehen werden, wenn der Absender erklärt, daß die Munitionsgegenstände einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammen, und daß die ursprüngliche Verpackung nicht geändert ist, ebenso bei der Beförderung von Patronen und gefüllten Geschossen (Ziffer 5), von Hand- und Gewehrgranaten (Ziffer 6) und von Munitionsgegenständen der Ziffer 7, die aus einer bereits bescheinigten Sendung von losem Sprengstoff hergestellt sind, wenn der Absender dies auf dem Frachtbrief bestätigt.

D

Beförderungsmittel und sonstige Vorschriften

Zur Beförderung aller Munitionsgegenstände müssen bedeckte Güterwagen verwendet werden. Für Patronen und gefüllte Geschosse für Geschütze und Minenwerfer (Ziffer 5), Hand- und Gewehrgranaten (Ziffer 6) — mit Ausnahme der nach B 2. Abs. zum Stückgutversand zugelassenen Handgranaten — sowie für Signalfeuerwerk (Ziffer 9) gelten die Vorschriften unter I a D für die Sprengmittel der 3. Gruppe. Außerdem sind die Vorsichtsmaßregeln unter I a F bis K zu beachten.

E

Verladung

Sprengkräftige Zündungen I b dürfen nicht mit Sprengstoffen (I a) oder Munitionsgegenständen der Ziffern 5, 6, 7, 8 und 9 in demselben Wagen verladen werden. Zulässig ist jedoch das Zusammenladen von Sprengkapseln, die nach den besonderen Vorschriften unter A zu 2 Abs. (3) α verpackt sind, mit den Sprengmitteln der 1. Gruppe, ausgenommen den schwarzpulverähnlichen, sowie mit den Schießmitteln der 1. Gruppe, die nach besonderer Vorschrift unter I a A e verpackt sind.

Für die Verladung von Patronen und gefüllten Geschossen, für Geschütze und Minenwerfer, von Hand- und Gewehrgranaten — mit Ausnahme der nach B 2. Abs. zum Stückgutversande zugelassenen Handgranaten — sowie von Signalfeuerwerk gelten die unter I a E Abs. (5) angeführten Vorschriften.

Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung

Am Schlusse des Abs. (2) c wird angefügt:

Das Gewicht des Brandsatzes in einem Frachtstück darf 20 Kilogramm und das Rohgewicht des Frachtstücks selbst 100 Kilogramm nicht übersteigen.

III. Brennbare Flüssigkeiten

In Ziffer 5 der Eingangsbestimmungen wird am Schlusse hinter „(beide auch in alkoholischer Lösung)" angefügt:

, Butanon (Methylaethylketon).

Diese Verordnung tritt am 15. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1924 | Nr. 13

Inhalt: Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. S. 85. — Bekanntmachung über Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. S. 85. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 85. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre. S. 85. — Druckfehlerberichtigung. S. 86.

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. Vom 26. März 1924*).

Auf Grund des Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung über den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 858) wird die Geltungsdauer der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 10. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 36) bis zum 30. Juni 1924 verlängert.

Berlin, den 26. März 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 74 vom 27. März 1924.

Bekanntmachung über Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1924.

Das Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport in Bern hat die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung findet, neu ausgegeben. Die Liste ist im Reichs-Verkehrs-Blatt (Abteilung A: Für Eisenbahnen Nr. 13 vom 27. März 1924) abgedruckt.

Berlin, den 27. März 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 28. März 1924.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Osnabrück ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 28. März 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre. Vom 7. April 1924.

Das am 23. Mai 1923 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und der Königlich Niederländischen Regierung anderseits über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen

Reiseverkehre (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 345) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 28. März 1924 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 7. April 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, vom 22. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 43) muß es im Abs. 3 an Stelle „an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 49)" heißen „an die Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 491)". In der Unterschrift ist das „h" zu streichen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.